

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Gewalt gegen Frauen bekämpfen – Istanbul-Konvention umsetzen!

Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, ist nach wie vor eine der gravierendsten Formen geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen der Gegenwart. In den ersten drei Monaten des Jahres gab es in Hamburg bereits 1.211 registrierte Fälle, die als Partnerschaftsgewalt klassifiziert wurden, das sind mehr als 13 pro Tag. Besonders grausam war die versuchte Tötung von Meryem S. und ihrem Sohn durch ihren Ex-Partner am 1. Mai dieses Jahres.

Die Pandemie bedroht Frauen in doppelter Weise: Einmal als Virus und einmal weil die Maßnahmen gegen ihn als Kondensator für häusliche Gewalt fungieren können. Erste Analysen aus anderen Ländern zeigen einen signifikanten Anstieg von Anrufen bei Helpedlines und Anzeigen wegen häuslicher Gewalt im Verlauf der Corona-Pandemie. Beratungsstellen und Frauenhäuser gehen davon aus, dass es auch in Hamburg zu einer Häufung von gewalttätigen Übergriffen auf Frauen im sozialen Nahraum kommt.

Gewalt gegen Frauen ist sowohl Ausdruck der historischen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern als auch Mittel zur Aufrechterhaltung dieser Ungleichheiten. Gewalt gegen Frauen entsteht nicht durch die Corona-Pandemie, aber diese verschärft die Lage für Frauen, während sie gleichzeitig die bisherigen politischen Versäumnisse im Gewaltschutz deutlich sichtbar macht.

Es ist gut, dass das Thema Gewalt gegen Frauen und Femizide in der Öffentlichkeit aktuell mehr Aufmerksamkeit erfährt. Das ist in Anbetracht des Ausmaßes der Bedrohung für die Hälfte unserer Gesellschaft dringend nötig. Und auch die Ad-hoc-Maßnahmen des Senats sind richtig und wichtig. Aber kurzfristige Sofortmaßnahmen allein sind nicht ausreichend. Wir müssen jetzt auch langfristig denken und die Strukturen nachhaltig verbessern.

Das heißt, dass wir endlich das bereits seit 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention) auch wirklich und vollständig umsetzen müssen.

Dies umfasst die Verpflichtung, „geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl“ zur Verfügung zu stellen. In Hamburg fehlen nach Schlüssel der Konvention noch immer 200 Frauenhausplätze. Die Frauenhäuser sind seit Jahren schon unter normalen Umständen chronisch überbelastet. Die aktuelle Pandemie stellt sie vor eine weitere Belastungsprobe. Nicht nur weil ein erhöhter Bedarf an Plätzen erwartet wird und mehr Raum nötig wäre, um Kontaktsperren einzuhalten, sondern auch weil Frauenhausbewohnerinnen unter den aktuellen Umständen noch schlechter in den regulären Wohnungsmarkt vermittelt werden können. Dies wiederum führt zu einer längeren Verweildauer der Bewohnerinnen und einer entsprechenden weiteren Verknappung der wenigen Plätze.

Die Istanbul-Konvention ernsthaft anzuwenden, heißt auch, sich für die Zurücknahme des Nichtanwendungsvorbehalts der Bundesregierung gegen Artikel 59 der Istanbul-Konvention einzusetzen. Frauenhäuser und Fachberatungsstellen weisen schon lange auf die besonders schwierige Lage für migrantische Frauen mit einem eheabhängigen Aufenthaltstitel hin. In Deutschland gilt eine Ehebestandszeit von mindestens drei Jahren für Ehen zwischen nicht deutschen Staatsbürgern/-innen ohne dauerhaften Aufenthalt und deutschen Staatsbürgern/-innen oder Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland. Kommt es vor Ablauf dieser drei Jahre zu einer Trennung, droht die Abschiebung. Aus Angst vor einem möglichen Verlust des Aufenthaltstitels suchen viele Betroffene von häuslicher Gewalt keine Hilfe und verbleiben zum Teil über Jahre in einer unzumutbaren Situation. Genau dies soll Artikel 59 der Istanbul-Konvention verhindern. Er regelt die Möglichkeit eines eigenständigen Aufenthaltstitels unabhängig vom Partner für von Gewalt betroffene Frauen. Die Bundesregierung hat gegen genau diesen Artikel einen Nichtanwendungsvorbehalt eingelegt. Ein unhaltbarer Zustand, wie auch der „Hamburger Arbeitskreis zum eheabhängigen Aufenthalt“ feststellt (<https://www.verikom.de/petition-zum-eheabhaengigen-aufenthalt/>).

Politische Maßnahmen müssen aber auch dringend vor der Realisierung einer Gewalttat ansetzen. Für die Erarbeitung gelingender Präventionskonzepte brauchen wir verbesserte Statistiken und Forschung in dem Bereich geschlechterspezifischer Gewalt. Beide Punkte sind von der Istanbul-Konvention vorgesehen:

„Artikel 11(a) verpflichtet die Bundesrepublik, in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln. Ferner ist nach Artikel 11(b) die Forschung zu allen erfassten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, ihren Ursachen und Auswirkungen, ihrem Vorkommen sowie der Aburteilungsquote und der Wirksamkeit der nach der Konvention ergriffenen Maßnahmen zu fördern.“ (<https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-05/>)

Dies kann auf Bundesebene nur passieren, wenn die einzelnen Länder ihren Beitrag leisten. Besonders im Hinblick auf Femizide, also auf Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, gibt es gravierende Leerstellen.

Mit der Istanbul-Konvention steht Hamburg ein wichtiges Instrument zur Verfügung, um Gewalt gegen Frauen auf vielen Ebenen zu bekämpfen. Dieses Instrument muss aber auch in entsprechende Maßnahmen übersetzt und angewandt werden. Die aktuellen Sofortmaßnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt zeigen, was möglich ist, wenn der politische Wille da ist. Es ist an der Zeit, die Strukturen auch langfristig und nachhaltig zu verbessern.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. 200 weitere Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen, aufgeteilt auf acht barrierefrei zugängliche Standorte zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind zusätzlich 4 Millionen Euro in den Haushalt einzustellen,
2. zu gewährleisten, dass Frauenhausbewohnerinnen einen schnellen und unkomplizierten Zugang zum regulären Wohnungsmarkt haben. Hierfür wird ein Wohnraumkontingent von 60 Plätzen im Jahr bei einer Wohnungsgenossenschaft eingerichtet,
3. in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu sammeln und die Forschung zu allen erfassten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, ihren Ursachen und Auswirkungen, ihrem Vorkommen sowie der Aburteilungsquote und der Wirksamkeit der nach der Konvention ergriffenen Maßnahmen zu fördern,
4. eine unabhängige Monitoringstelle für (versuchte) Femizide einzurichten,
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Istanbul-Konvention in Bezug auf Artikel 59 (1) vollständig umgesetzt wird und dass der Nichtanwendungsvorbehalt der Bundesregierung gegen Artikel 59 (2) und (3) zurückgenommen wird.
6. der Bürgerschaft bis zum 30.07.2020 berichten.